

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Dezember 1966

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	N 68
Dübendorf	

4566. Quartierplan (Teilrevision). Am 25. Oktober 1966 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Juli 1966 betreffend Abänderung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2352/1960 genehmigten Quartierplanes Nr. 18 Tennmoos. Dieser Beschluss wurde am 22. Juli 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksamtes Uster vom 7. September 1966 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Die Quartierplanänderung bezieht sich auf den zwischen der Tennmoosstrasse und der Strasse im Langstuck verlaufenden Fussweg. In seinen Erwägungen geht der Gemeinderat Dübendorf davon aus, dass weder öffentliche noch private Interessen die Anlage dieser Fusswegverbindung erheischen. Da es sich um ein locker überbautes Einfamilienhausgebiet handelt, kann der Aufhebung dieser Fusswegverbindung zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 1. Juli 1966 betreffend Abänderung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2352/1960 genehmigten Quartierplanes Nr. 18 Tennmoos, Aufhebung des Fussweges zwischen der Tennmoosstrasse und der Strasse im Langstuck, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Dezember 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Lenz

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG PBG	0191-0068 Dübendorf

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 2. Juni 1960

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Dübendorf Nr. 61

2352. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 2. November 1959 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. September 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 18 Tennmoos und Neufestsetzung der Baulinien an der Tobelhofstrasse II. Kl. Nr. 16 im Teilstück von der Tennmoosstrasse III. Kl. bis zum Flurweg Nr. 141 in Gockhausen/Dübendorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 25. September 1959 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern inzwischen persönlich angezeigten Beschluss sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 14. Mai 1960 keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Tobelhofstrasse II. Kl. Nr. 16, im Süden durch die Gemeindegrenze, im Westen durch den nach Zürich-Hottingen führenden Flurweg Nr. 141 und im Osten durch die Tennmoosstrasse III. Kl. begrenzt. Der Erschliessung des Quartiers dienen eine S-förmig verlaufende Strasse, die in zwei Stränge (A und B) in den Flurweg Nr. 141 mündet sowie ein Fussweg, der in einem Winkel den Strang A mit der Tennmoosstrasse verbindet.

Die Baulinienabstände betragen an der Quartierstrasse A 19 m, an der Quartierstrasse B 18 m und an der Tobelhofstrasse, soweit sie an das Quartierplangebiet grenzt, statt bisher 20 m (Regierungsratsbeschluss Nr. 202 vom 21. Januar 1954) nun 26 m. Diese Abstände entsprechen der Bedeutung der betreffenden Strassen. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 18. September 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 18 Tennmoos mit Baulinien der Erschliessungsstrassen und betreffend Neufestsetzung der Baulinien an der Tobelhofstrasse II. Kl. Nr. 16, im Teilstück zwischen der Tennmoosstrasse III. Kl. und dem Flurweg Nr. 141, in Gockhausen/Dübendorf wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Juni 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. L.

